

Erläuterungen zur Berechnung der Vergütung des Treuhänders

Stand Juli 2021

Die Vergütung des Treuhänders im Abschöpfungsverfahren ist im § 204 IO geregelt.

Sie beträgt von den ersten 44.000,00 EUR der aufgrund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge 6 %, von dem Mehrbetrag bis zu 100.000,00 EUR 4 % und von dem darüber hinaus gehenden Betrag 2 %, mindestens jedoch 15,00 EUR jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer.

Die **asb** als Treuhänder verrechnet daher vom jeweils monatlich eingehenden Betrag in der Regel 6 %, mindestens jedoch 15,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer, sofern es sich bei dem Eingang um von der Abtretung umfasstes Vermögen handelt. Bei freiwilligen Zahlungen und nicht von der Abtretung umfassten Vermögen (z.B auch Überweisung von Masse durch das Gericht) wird, sofern dies aktenkundlich ist, grundsätzlich nur die monatliche Mindestvergütung verrechnet.

An Umsatzsteuer wird der gesetzliche Steuersatz von 20 % verrechnet. Der monatlich an Mindestvergütung einbehaltene Betrag beträgt daher 18,00 EUR.

Gemäß § 204 Abs. 1 letzter Satz IO wird die Vergütung von den eingehenden Beträgen einbehalten.

Berechnungsbeispiel:

Monat	Eingang	Vergütung	inkl. 20% Ust.	Anmerkung
Jänner	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
Februar	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
März	0,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
April	300,00	18,00	21,60	6 % des Eingangs
Mai	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
Juni	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
Juli	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
August	300,00	18,00	21,60	6% des Eingangs
September	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
Oktober	0,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
November	100,00	15,00	12,00	Mindestvergütung
Dezember	300,00	18,00	21,60	6 % des Eingangs
SUMME	1.700,00	189,00	226,80	

In diesem Beispiel würde auf der Rechnungslegung als Vergütung des Treuhänders für das aktuelle Rechnungslegungsjahr ein Betrag von 226,80 EUR (inkl. 20 % USt.) ausgewiesen.